Satzung

der Ortsgemeinde Klausen vom 09. Juli 2010 über die "Klausener Märkte"

Der Gemeinderat Klausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

In Klausen finden jährlich mindestens 2 Märkte statt. Die "Klausener Märkte" finden alljährlich am letzten Sonntag im Juni und am letzten Sonntag vor Heiligabend statt. Andere oder weitere Markttermine können vom Gemeinderat individuell festgelegt werden.

Abschnitt II

§ 1 Bezeichnung, Marktverwaltung

Im Gebiet der Ortsgemeinde Klausen werden die "Klausener Märkte" als öffentliche Einrichtung betrieben. Marktverwaltung ist die Ortsgemeinde Klausen.

§ 2 Betriebszeit

- (1) Die Betriebszeit beginnt um 06.00 Uhr des Markttages und endet um 20.00 Uhr des Markttages.
- (2) Sobald die Betriebszeit beendet ist, müssen alle Vorrichtungen (Verkaufsstände, Wagen usw.) vom Marktplatz entfernt sein.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind Textilien, Lebensmittel, Haushaltswaren, Gebrauchsartikel und Blumen.
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt und feilgeboten werden.

§ 4 Zuweisung

- (1) Als Verkaufsstände im Sinne dieser Satzung gelten ausgebaute oder aufgestellte Verkaufsstände sowie abgeteilte Plätze, die von der Marktverwaltung zum Verkauf zugelassen sind.
- (2) Wird ein zugewiesener Verkaufsstand auf dem Markt bis eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktverwaltung nicht besetzt, so kann die Marktverwaltung den Stand für den betreffenden Tag an einen anderen vergeben.
- (3) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Niemand darf eigenmächtig die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (4) Der zugewiesene Stand darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter oder Lagerung fremder Ware, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises auch nur vorübergehend ist nicht gestattet. Andernfalls ist die Verwaltung berechtigt, sofort über den Stand zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten der Zugelassenen. In diesem Falle haftet der Zugelassene der Verwaltung gegenüber für Gebührenausfälle.
- (5) Die Verwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (6) Werden die zugewiesenen Standplätze wiederholt nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Standes möglich ist, so kann die Verwaltung die Räume des nicht genutzten Platzes oder Platzteiles verlangen und ihn anderweitig vergeben.
- (7) Erben oder sonstige Rechtsnachfolger des Standinhabers haben keinen Anspruch auf Weiterüberlassung des Standes, Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.
- (8) Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis endet
 - 1. mit Beendigung der Zuweisungsdauer,
 - 2. mit Ende der Zulassung oder
 - 3. wenn bauliche Notwendigkeit oder polizeiliche Maßnahmen es erfordern.
- (9) Die Vorschriften über die Zuweisung von Ständen finden auf die Zuweisung von Nebeneinrichtungen entsprechend Anwendung.
- (10) Im Falle eines Widerrufs mit sofortiger Wirkung ist die Marktverwaltung befugt, die sofortige Räumung des Standplatzes und der Nebeneinrichtungen anzuordnen und bei Nichtbefolgung dieser Anordnung den Stand auf Kosten und Gefahr des Zugelassenen im Wege der Ersatzvornahme zwangsweise räumen zu lassen. Sie kann dann über den Standplatz wieder frei verfügen.

§ 5 Marktbenutzungsverhältnis

(1) Alle Benutzer und Besucher der Marktanlagen und ihr Personal sind mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Verwaltung unterworfen.

- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Benutzer oder Besucher haben die Betriebsanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln sowie Ruhe und Ordnung in den Anlagen zu halten. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (4) Benutzer und Besucher der Anlagen sind verpflichtet, den Anordnungen der Verwaltung und Weisungen der Aufsichtspersonen, die diese auf Grund der Satzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- (5) Auf dem Markt ist der Inhalt von Taschen, Körben und sonstigen Gefäßen auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Fahrzeuge auf ihre Ladung hin zu kontrollieren; das Begleitpersonal der Fahrzeuge hat hierbei nach Anweisung des Aufsichtspersonals zu helfen.
- (6) Die Inhaber und Benutzer von Ständen jeder Art auf dem Markt sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltung jederzeit den Zutritt und die Besichtigung zu gestatten.

§ 6 Verkauf und Lagerung

- (1) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus.
- (2) Die Standinhaber haben an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen und gegebenenfalls auch ihrer Firmenbezeichnung deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (3) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Stück- oder Bundzahl feilgeboten oder verkauft werden.
- (4) Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder stören.
- (5) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dergleichen dürfen auf dem Markt nicht höher als 1,40 m sein. Wer einen ihm nicht zugewiesenen leerstehenden Stand oder Raum, auch nur vorübergehend, ganz oder teilweise benutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktverwaltung einzuholen.

§ 7 Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Jede Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Lagerräume verantwortlich, soweit das nicht durch eine besondere Gebühr bereits abgegolten oder anderweitig geregelt ist.
- (3) Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht in den Anlagenbereich eingebracht werden.
- (4) Nach Beendigung eines jeden Marktes haben die Benutzer das Marktgelände zu reinigen. Abfälle und Verunreinigungen, die nach dieser Reinigung noch entstehen, müssen die Verursacher unverzüglich beseitigen.
- (5) Kommen die Benutzer ihrer Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung auf deren Kosten vornehmen. Dafür ist dann eine Reinigungsgebühr von 10,-- € zu zahlen.

§ 8 Haftpflicht und Versicherung

- (1) Das Betreten der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Gemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden. Mit der Vergabe von Ständen oder der Erlaubniserteilung zur Benutzung der Einrichtungen oder der Zahlung von Gebühren übernimmt die Verwaltung keine Haftung für die Si-
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht wird von der Gemeinde hoheitlich übernommen und von der Marktverwaltung im Rahmen der Amtspflicht ausgeübt.

cherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

 Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Satzung verursacht.
- (4) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken müssen die Standinhaber in den Anlagen sowie die Benutzer der Nebenanlagen vor der Zuweisung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechterhalten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Verwaltung vorzulegen.

§ 9 Andere Vorschriften

- (1) Für den Aufbau und die Einrichtung von Ständen gelten die allgemeinen Vorschriften (z.B. Bauordnung, Unfallverhütungsvorschriften).
- (2) Die Verwaltung kann für einzelne Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden.
- (2) Von einem Markt ausgeschlossene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelchen Aufträge auszuführen.

Abschnitt III Gebühren

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Größe des zugewiesenen Platzes. Die Gebühren je Ifm Standfläche werden jährlich neu vom Gemeinderat festgelegt.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 12 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Gemeinde gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem gemeindliche Leistungen unmittelbar zugute kommen.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren, bei zweitägigen Veranstaltungen als einmalige Gebühr für die gesamte Veranstaltung erhoben.

(3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 14 Auslagen

- (1) Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 15 Zahlung

Die Gebühren und Nebenkosten werden am Markttag gegen Quittung erhoben.

§ 16 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 7 und 10 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S . 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 07. 2009 Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.02.1987 außer Kraft.

Klausen, den 09. Juli 2010 Ortsgemeinde Klausen gez. Alois Meyer

(S)

Ortsbürgermeister